

Unterlage 19.3

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Feststellungsentwurf

Staatliches Bauamt Ingolstadt
Elbrachtstraße 20
85049 Ingolstadt

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2 Wirkungen des Vorhabens	4
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	5
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.2.1 Säugetiere	7
4.1.2.2 Reptilien	16
4.1.2.3 Amphibien	16
4.1.2.5 Käfer	16
4.1.2.6 Schmetterlinge	16
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	17
5 Gutachterliches Fazit	25
6 Literaturverzeichnis	26

Tabellenverzeichnis

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten.....	18
--	----

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das staatliche Bauamt Ingolstadt plant im Landkreis Eichstätt für den Markt Nassenfels eine Ortsumfahrung im Zuge der Staatsstraße St 2035 (Bau-km 0+000 bis 1+930).

Die Trasse beginnt am westlichen Ortsrand von Nassenfels, auf Höhe der Speckmühle. Die Einmündung der Kreisstraße El 5 in die Staatsstraße 2035 wird zu einem Kreisverkehr umgebaut. Ausgehend vom Kreisverkehr verläuft die Trasse in Anlehnung an den bestehenden Feldweg „Alte Straße“ ca. 650 m in nördlicher Richtung und führt westlich an der Bebauung am Lärchenweg von Nassenfels vorbei. Im Bereich der Wohnbebauung (ca. 350 m) verläuft die Trasse im Einschnitt.

Im weiteren Verlauf umgeht die Trasse das Biotop (Nr.7133-70.7) auf der östlichen Seite. Bei Bau-km 0+850 erfolgt die Querung des Holzweges mittels einer Unterführung.

Die Ortsumfahrung Nassenfels endet auf einer Geländekuppe bei Bau-km 1+100 mit einem Kreisverkehr. An diesen werden die bestehende St 2035 aus Nassenfels, künftig eine Ortsstraße, sowie die bestehende St 2035 zur B 13 (Eichstätt) angebunden. Bei Bau-km 1+930 endet der Ausbaubereich und geht in die bestehende St 2035 über.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i. V. m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- PFEIFFER B. & N. WEBER (2020): Fledermauserfassung für Ortsumgehung Nassenfels, Lkr. Eichstätt. Erlangen. 21 S.
- Distler H. / ÖFA: St 2035 Ortsumfahrung Nassenfels Bau-km 0+000 – Bau-km 1+930; Faunabericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 15.02.2020 (siehe Unterlage 19.5).
- Regierung von Oberbayern: St 2035 Ortsumfahrung Nassenfels, naturschutzfachliche Stellungnahme zum Vorentwurf vom 07.11.2018
- Die Ergebnisse von Gebietsbegehungen am 29.03., 06.04., 21.04., 10.05., 23.05., 01.06., 26.06. und 21.07.2017
- Bestands- und Konfliktplan
- Maßnahmenplan
- Topografische Karte TK 25
- Luftbild des Geltungsbereiches und seiner Umgebung
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Auswahlliste Bayern zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums in der Fassung mit Stand 08/2018
- FIS-Natur des Bayerischen LfU
- Internet-Arbeitshilfe des Landesamt für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke (hier: Halbtrockenrasen, Feldgehölze, Einzelbäume, Säume und Staudenfluren).
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z.B. Abgrabungen / Aufschüttungen, Bodenverdichtung).
- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm, Erschütterungen, Staubentwicklung oder optische Störeffekte.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Inanspruchnahme einer Fläche von insgesamt 3,3 ha (siehe Unterlage 19.1 Ziff. 4).
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (Änderung des Kleinklimas)
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch baubedingte Inanspruchnahme
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Betriebsbedingte Beeinträchtigung von trassennahen Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Lärm- und stoffliche Emissionen des Straßenverkehrs (ca. 0,3 ha).

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- 1 V:** Durchführung der Fällarbeiten und der Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September), d. h. im Zeitraum Oktober bis Ende Februar.
- 2 V:** Fachgerechte Rodung potenzieller Fledermaus-Höhlenbäume: Vorsichtige Entfernung stärkerer abgestorbener Äste (s. PFEIFFER & WEBER 2020, S. 12-13, beispielhaft Baum 4) und von Stammabschnitten mit Höhlungen und Spalten zu Herbstanfang (z. B. Ende September bis Mitte Oktober) mit anschließender mehrtägiger Lagerung auf dem Boden vor Ort, um ggf. darin befindlichen Tieren die Chance zu geben, ihr Versteck zu verlassen. Alternativ können größere Hohlräume mit Einwegverschlüssen versehen werden, die das Entweichen der Tiere erlauben, aber eine Besiedlung bis zur Entfernung der Bäume verhindern.
- 3 V:** Anbringen von seitlichen 3 m hohen Schutzwänden als Fledermaus-Überflughilfen am Bauwerk BW 01 „Brücke im Zuge der St 2035 über einen öffentlichen Feld- und Waldweg“. Die Überflughilfen müssen mindestens bis an die Oberkante der südseitigen Wegböschung und auf der Nordseite über den Grünstreifen mit der wegbegleitenden Gehölzpflanzung hinaus reichen.

Die Verkehrsprognose für die OU Nassenfels sieht für 2030 ein Verkehrsaufkommen von 2.575 Kfz/Tag, davon 6 % Schwerverkehr (= 155 Fz.). Da davon auszugehen ist, dass während der nächtlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nur einzelne LKW unterwegs sind, ist eine Höhe von 3 m ausreichend.

- 4 V:** Für Baumpflanzungen entlang der Neuburger Straße und der Neubaustrecke ist ein Abstand von mindestens 5 m, besser 10 m erforderlich (je nach Flächenverfügbarkeit).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet (UG) sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL nachgewiesen oder zu erwarten, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

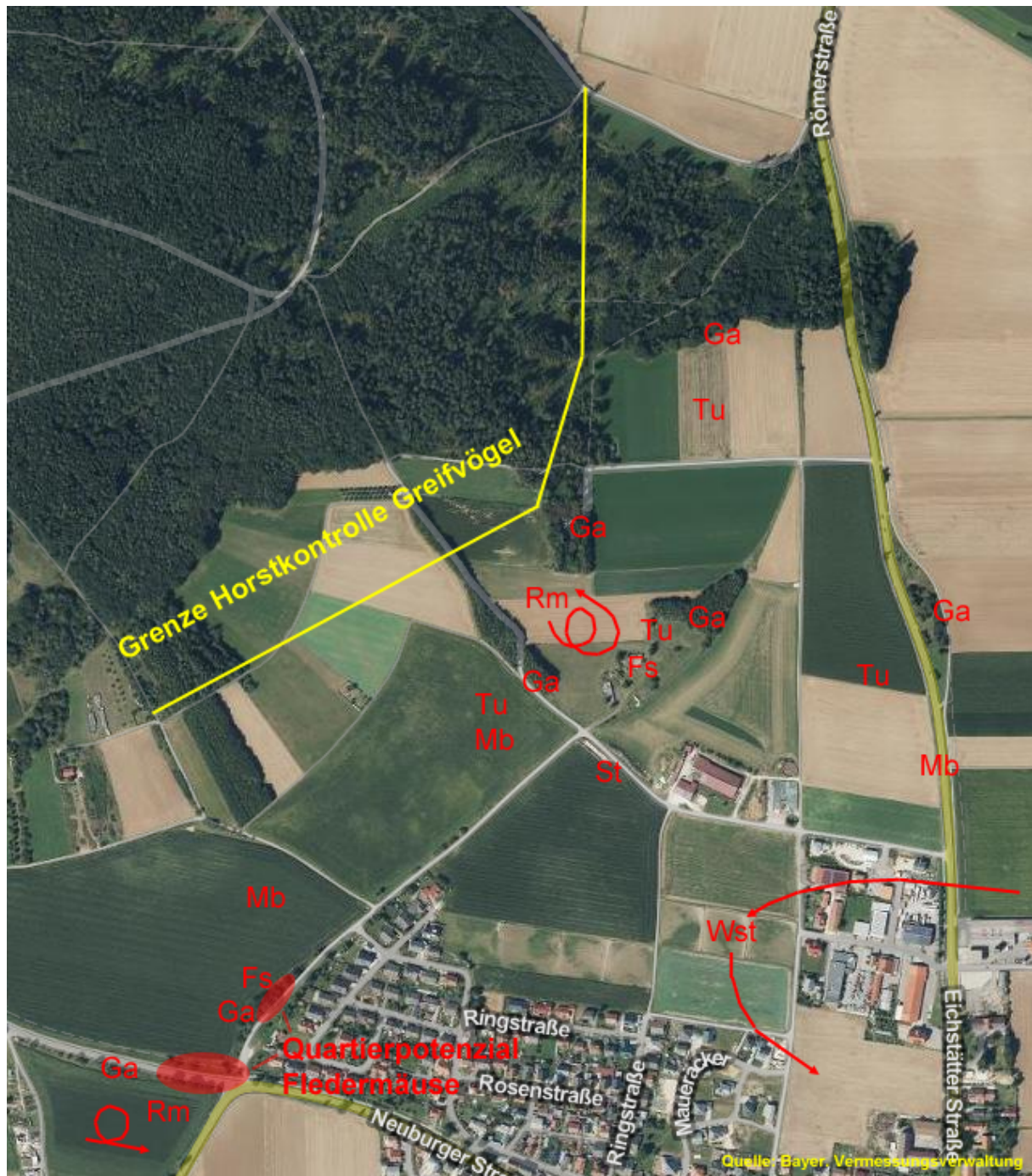


Abb. 1: Fundortkarte (Fs = Feldsperling, Ga = Goldammer, Mb = Mäusebussard, Rm = Rotmilan, St = Wiesenschafstelze, Tu = Turmfalke, Wst = Weißstorch)

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhang IV FFH-RL

Die ASK nennt für den Ortsbereich Nassenfels Einzelnachweise der Nordfledermaus (ASK-Obj. 7133-0632) und vom Großen Mausohr in der Kirche (ASK-Obj. 7233-1178). Die online-Arbeitshilfe des LfU weist für den Landkreis Eichstätt 19 Fledermausarten aus, die im Rahmen einer Fledermauserfassung im Jahr 2020 z. T. auch im Planungsgebiet nachgewiesen wurden (s. Tab.1).

Im Jahr 2020 wurden die Fledermäuse durch Transektgänge mit Hilfe eines mobilen Aufnahmeegeräts (Batlogger M, Fa. Elekon, Luzern) akustisch erfasst. Ein ausführlicher Ergebnisbericht liegt vor und wird

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

den Genehmigungsunterlagen als gesondertes Dokument beigelegt (Unterlage 19.4: PFEIFFER B. & N. WEBER, 2020: Fledermauserfassung für Ortsumgehung Nassenfels, Lkr. Eichstätt. Erlangen. 21 S.), nachfolgend als PFEIFFER & WEBER 2020 zitiert. Die Ergebnisse werden hier kurz dargestellt.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Fledermausarten (grün markiert: nachgewiesene Arten)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	LR	EHZ KBR
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	W/B, (G)	U1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	G	U1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	G	U1
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	W/B	U1
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	G, B	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	W/B, (G)	FV
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	G	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	G	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	G	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	W/B, G	FV
Kleinabensegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	W/B	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	W/B	U1
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	G	FV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	B, (G)	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	G	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	G, B	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	W/B, G	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	G	U1
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	G	?

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable), U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad), ? unbekannt

LR Lebensraum

W – Waldfledermaus, B – Baumhöhlenbewohner, G – Gebäudefledermaus
(G) – vereinzelt auch Gebäude

Bei den akustischen Erfassungen entlang der geplanten Trasse wurden gemäß den Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2009) sieben Arten und die Artengruppen Bartfledermäuse und Langohren, also mindestens neun Arten nachgewiesen. Weitere Rufe wurden den übergeordneten Bestimmungsgruppen *Myotis*, *Mkm*, *Nyctaloid*, *Nycmi*, *Pmid* und *Spec* zugeordnet. Erläuterung und Diskussion siehe PFEIFFER & WEBER 2020.

Tab. 2: Akustisch nachgewiesene Arten und Zuordnungen auf höherem Bestimmungsniveau; Anzahl der akustischen Kontakte und Aufnahmesekunden.

Deutscher Name	wissenschaftlich	Transekt		Referenztransekt	
		Kontakte	Sekunden	Kontakte	Sekunden
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	16,30	0	0
Brandfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>				
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	4	14,97	2	2,99
<i>Mkm</i>	<i>Myotis klein-mittel</i>	1	2,74	0	0
<i>Myotis</i>	Gattung <i>Myotis</i>	3	7,38	0	0
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>				
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	5,63	0	0
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	5	21,66	4	29,50
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	47	204,14	18	86,83
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	20	136,52	3	6,79
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	9,39	0	0
<i>Nycmi</i>	mittelgroße nyctaloide Arten	3	12,71	6	29,81
<i>Nyctaloid</i>	nyctaloide Arten	13	63,49	0	0
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	32	134,45	2	8,18
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	193	907,22	48	247,53
<i>Pmid</i>	<i>P. pipistrellus</i> oder <i>P. kuhlii</i>	14	80,37	15	51,91
<i>Phoch</i>	<i>P. pipistrellus</i> oder <i>P. pygmaeus</i>	0	0	3	7,78
<i>Spec</i>	Unbestimmte Fledermaus	2	5,83	0	0
	Summen	307	1450,27	271	381,82
		36	172,50	24	89,50
		343	1622,77	295	471,32

Rohdaten s. Anhang

Bewertung des Trassenverlaufs (PFEIFFER & WEBER 2020)

Entlang des Feldweges am westlichen Siedlungsrand von Nassenfels, der die Trassenverlängerung der von Süden kommenden St 2035 darstellt, ist eine Häufung der Kontakte aus der pipistrelloiden Artengruppe auffällig (Abb. 2). Es ist anzunehmen, dass sich an Häusern des östlich anschließenden Siedlungsumfeldes Quartiere befinden und die Tiere die Baum- und Buschreihe entlang des Feldweges als Leitlinie auf dem Weg in Jagdhabitate nutzen und/oder dort auch schon lohnend nach Insekten jagen. Da die Pipistrellusarten, darunter die am häufigsten nachgewiesene Zwergfledermaus, vornehmlich an Vegetationskanten in nicht allzu großer Höhe über dem Boden jagen und diese Strukturen auch als Leitlinien nutzen, ist besonders in diesem Bereich darauf zu achten, ein Kollisionsrisiko mit dem Autoverkehr zu vermindern. Da die Straße in diesem Bereich in einem Einschnitt bzw. hinter einem Erdwall verläuft und bei der Annäherung an den Kreisverkehr mit reduzierter Geschwindigkeit gefahren wird, ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.

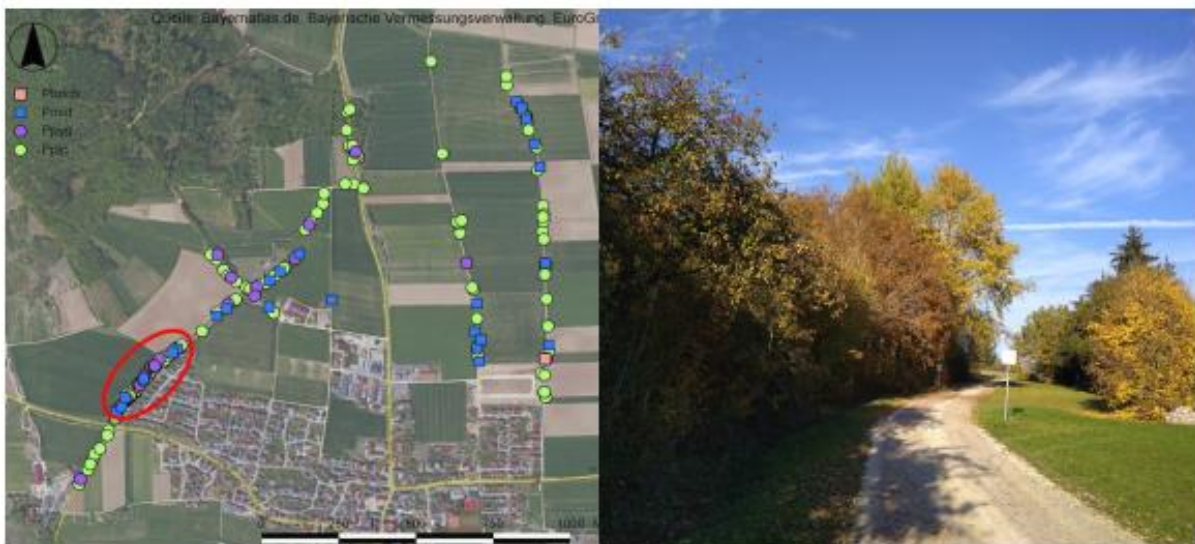


Abb. 2: Bereiche mit erhöhter Kontaktzahl pipistrelloider Arten (rot eingekreist).

Abb. 3: Wegkreuzung mit erhöhter Aktivität pipistrelloider Arten, sowohl entlang des von Süden kommenden Feldwegs, als auch entlang des Wirtschaftswegs vom Viehbetrieb in Richtung Waldrand bei der Kapelle.



Ein weiterer Bereich mit vergleichsweise erhöhter Aktivität pipistrelloider Arten ist das Umfeld der eingezäunten Beweidungsfläche und der Kreuzungspunkt des von Süden kommenden Feldwegs mit dem Wirtschaftsweg vom östlich gelegenen Viehbetrieb in Richtung Kapelle am Wald (Abb. 3; vgl. auch Abb. 2). Der nach Nordwesten, in Richtung Kapelle führende Gehölzsaum eignet sich dabei gut als Leitlinie in Richtung Wald bzw. hin zum Waldrand (als Jagdgebiet genutzte Randstruktur/Vegetationskante). Die von Süden entlang des Feldweges kommenden Fledermäuse fliegen

z. T. auch weiter entlang der Beweidungsfläche, bzw. nutzen diese zur Jagd nach Insekten. Aufgrund der Fledermauskontakte lässt sich eine schematische Darstellung der häufig genutzten Flugrouten von Fledermäusen aus der pipistrelloiden Artengruppe ableiten (Abb. 3). Auch in diesem Bereich sind bei der Planung der Trasse Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos mit dem Autoverkehr zu ergreifen (Überflughilfe).

Im Norden, kurz vor der Geländekuppe mündet die neue Trasse wieder in einem Kreisverkehr in die bestehende St 2035 ein. Im Bereich des sich daran anschließenden Waldeinschnittes waren bisher Fledermäuse ohnehin schon einem relativ hohem Kollisionsrisiko ausgesetzt. Durch die Einmündung

mithilfe eines Kreisverkehrs und der damit einhergehenden Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeiten wird dieser Bereich durch die Planung „entschärft“.

Bei den nyctaloiden Arten ist festzuhalten, dass es sich hierbei um Arten handelt, die vergleichsweise schnelle Flieger sind, weniger strukturgebunden fliegen und i. d. R. im freien Luftraum höher über Boden jagen als z. B. pipistrelloide Arten oder Myotisarten. Sie sind daher per se weniger kollisionsgefährdet.

Für die Populationen essentielle Jagdlebensräume konnten im Zuge der Untersuchung nicht identifiziert werden.

Die identifizierten Strukturen an Bäumen, die potenziell Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, waren zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht besetzt (siehe Abb. Seiten 7/8 in Unterlage 19.5). Sie stellen keine geeigneten Quartiere für Wochenstuben und Winterquartiere dar, sondern könnten allenfalls vorübergehend einzelnen Individuen als Tagesversteck außerhalb der Winterschlafphase dienen. Es empfiehlt sich entsprechende Strukturen wie z. B. die abgestorbenen Äste von Baum 4 zu Herbstanfang (z. B. Ende September bis Mitte Oktober) entweder vorsichtig zu entfernen und daraufhin am Boden mehrere Tage liegen zu lassen, um etwaig darin befindlichen Tieren die Chance zu geben, ihr Versteck zu verlassen oder sie mit Einwegverschlüssen zu versehen, die das Entweichen der Tiere erlaubt, aber eine Besiedlung bis zur Entfernung der Bäume verhindert.

Betroffenheit der Fledermausarten**Fledermäuse (Baumquartierarten)**

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -
RL-Status siehe Tab. 1

Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen
Abendsegler
Mopsfledermaus
Mückenfledermaus

potenziell möglich
Braunes Langohr
Brandtfledermaus

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt (siehe Tab. 1)

Wald- bzw. baumbewohnende Fledermäuse nutzen Höhlen, Spalten, Nischen und Nistkästen in und an Bäumen als Wochenstuben, Sommerquartiere und – bei Frostfreiheit – als Winterquartiere. Bei den nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen, z. B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken, Hohlwegen u. ä.

Lokale Population:

Als lokale Populationen (lokale Ansiedlungen) werden Wochenstuben bzw. Kolonien im Zwischen-, Sommer oder Winterquartier betrachtet. Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2020 wurden mit Abendsegler und Mopsfledermaus zwei typische Baumhöhlenbewohner nachgewiesen, die Brandtfledermaus, das Braune Langohr und die Mückenfledermaus nutzen neben Gebäude- auch Baumquartiere.

In Anbetracht der Jagdhabitats entlang der Schutter und bei Einbeziehung der weniger als 6 km entfernten Donau-Auwälder sowie der ausgedehnten Waldbereiche der Südlichen Frankenalb wird der Zustand der lokalen Populationen als gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die genannten Fledermausarten bewohnen bevorzugt oder ausschließlich Quartiere in Baumhöhlen. Die identifizierten Strukturen an Bäumen, die potenziell Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, waren während des Untersuchungszeitraums nicht besetzt. Sie stellen keine geeigneten Quartiere für Wochenstuben und Winterquartiere dar, sondern könnten allenfalls vorübergehend einzelnen Individuen als Tagesversteck außerhalb der Winterschlafphase dienen. Die Entfernung dieser Bäume an der Neuburger Straße führt zu keinem Verlust an für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen wesentlichen Strukturen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse (Baumquartierarten)

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Beeinträchtigungen von Wochenstubenquartieren durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Für die Populationen essentielle Jagdlebensräume konnten im Zuge der Untersuchung nicht lokalisiert werden. Da von der geplanten Umgehungsstraße keine offensichtlichen Leitlinien durchschnitten werden und nach Osten ausgedehnte Ackerflächen anschließen, die als Jagdhabitats für die in den Waldbereichen westlich der geplanten Umgehungsstraße ebenfalls von untergeordneter bis sehr geringer Bedeutung sind, sind regelmäßige Jagdflüge in diese Richtung nicht zu erwarten. In Anbetracht der bestehenden St 2035 ist dieser Effekt nicht populationsrelevant. Auch sonstige Störungen, v. a. durch Rodungsarbeiten, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte, verschlechtern den Erhaltungszustand der Arten nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da von der geplanten Umgehungsstraße keine offensichtlichen Leitlinien durchschnitten werden und nach Osten ausgedehnte Ackerflächen anschließen, die als Jagdhabitats von untergeordneter bis sehr geringer Bedeutung sind, sind regelmäßige Jagdflüge Wald bewohnender Fledermäuse in diese Richtung nicht zu erwarten. Dies bestätigt die Tatsache, dass von Bartfledermäusen, Langohren und Mopsfledermäusen nur einzelne Rufaufzeichnungen vorliegen (s. Tab. 2). Die nyctaloiden Arten jagen i. d. R. im freien Luftraum höher über dem Boden und sind daher weniger kollisionsgefährdet. Für nicht im Bereich des Biesenharder Forstes sondern in der Schutterau jagende Individuen erfolgt der Abflug eher strukturgebunden entlang des Waldrandes und der vorgelagerten Gehölzstrukturen in südlicher Richtung zu den im Talraum vorhandenen Gewässern bzw. Nahrungsrevieren. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für waldbewohnende Fledermäuse durch den Bau und Betrieb der Ortsumfahrung Nassenfels ist daher nicht zu prognostizieren.

Die genannten Fledermausarten bewohnen bevorzugt oder ausschließlich Quartiere in Baumhöhlen. Die identifizierten Strukturen an Bäumen, die potenziell Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, waren während des Untersuchungszeitraumes nicht besetzt. Sie stellen keine geeigneten Quartiere für Wochenstuben und Winterquartiere dar, sondern könnten allenfalls vorübergehend einzelnen Individuen als Tagesversteck außerhalb der Winterschlafphase dienen. Bei der Entfernung dieser Bäume an der Einmündung der St 2035 in die Neuburger Straße sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Einschränkungen der Rodungszeit und zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Unterlage 19.5, S. 7-8).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

2 V: Fachgerechte Rodung potenzieller Fledermaus-Höhlenbäume: Vorsichtige Entfernung stärkerer abgestorbener Äste (s. Pfeiffer & Weber 2020, S. 12-13, beispielhaft Baum 4) und von Stammabschnitten mit Höhlungen und Spalten zu Herbstanfang (z. B. Ende September bis Mitte Oktober) mit anschließender mehrtägiger Lagerung auf dem Boden vor Ort, um ggf. darin befindlichen Tieren die Chance zu geben, ihr Versteck zu verlassen. Alternativ können größere Hohlräume mit Einwegverschlüssen versehen werden, die das Entweichen der Tiere erlauben, aber eine Besiedlung bis zur Entfernung der Bäume verhindern.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudefledermäuse Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Rote-Liste Status siehe Tab. 1

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt EHZ (siehe Tab. 1)

Diese Arten können als Gebäudefledermäuse zusammengefasst werden. Sie bewohnen Quartiere in Gebäuden (Dachstühle, Spaltenquartiere hinter Verkleidungen, Rollladenkästen, Mauerspalten usw.) und jagen im Ortsbereich und in der Umgebung in den unterscheidlichsten Habitaten (Gewässer, Gärten, Parks, Wälder u.v.a.).

Lokale Population:

Vorkommen der genannten Arten in potenziellen Wochenstubenquartieren bzw. Kolonien in Zwischen-, Sommer- oder Winterquartieren im UG und in angrenzenden Bereichen werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Die ASK nennt für den Ortsbereich von Nassenfels die Nordfledermaus und das Große Mausohr sowie unbestimmte Arten. Auch Quartiere im Rinderhof sind für einige Arten nicht auszuschließen.

Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2020 wurde entlang des Feldweges am westlichen Siedlungsrand von Nassenfels eine Häufung der Kontakte aus der pipistrelloiden Artengruppe auffällig (Abb. 2). Es ist anzunehmen, dass sich an Häusern des östlich anschließenden Siedlungsumfeldes Quartiere befinden und die Tiere die Baum- und Buschreihe entlang des Feldweges als Leitlinie auf dem Weg in Jagdhabitats nutzen und/oder dort auch schon lohnend nach Insekten jagen. Für die Populationen essentielle Jagdhabitats konnten im Rahmen der Untersuchung nicht identifiziert werden. Es ist davon auszugehen, dass sich diese außerhalb des Wirkraumes der geplanten Straße an den Waldrändern und in den struktureicheren Flächen westlich der Trasse befinden.

Unter Berücksichtigung der geringen Anzahl bekannter Quartiere wird der Zustand der lokalen Populationen als mittel bis schlecht bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG

Von der geplanten Ortsumfahrung Nassenfels sind Wochenstuben und Sommerquartiere Gebäude bewohnender Fledermausarten nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es erfolgt eine Störung der lokalen Populationen durch die mit dem Bau der Straße entstehende Trennwirkung (Zerschneidungseffekt) sowie verkehrsbedingte Beeinträchtigungen im Jagdhabitat oder auf dem Transferflug dorthin. Da aber von der geplanten Umgehungsstraße keine offensichtlichen Leitlinien zu den westlich gelegenen Waldbereichen durchschnitten werden, ist dieser Effekt nicht populationsrelevant. Auch sonstige Störungen, v. a. durch Rodungsarbeiten, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte, verschlechtern den Erhaltungszustand der Arten nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudefledermäuse Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da beim Bau der Ortsumfahrung keine Gebäude abgebrochen werden müssen, sind Quartiere dieser Artengruppe nicht betroffen. Für im Wald oder an Waldrändern jagende Arten entsteht durch die zwischen dem westlichen Ortsrand und den potenziellen Jagdhabitaten im Nordwesten und Westen eine neues Gefährdungspotenzial. Allerdings werden von der geplanten Umgehungsstraße keine offensichtlichen Leitlinien durchschnitten. Am ehesten ist dies an der Neuburger Straße und der Straße Richtung Zell durch die Begleitgehölze gegeben. Da aber die Fahrgeschwindigkeit im Bereich des Kreisverkehrs gering ist, ist hier keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu prognostizieren. Außerdem verläuft die Trasse vom Kreisel bei Bau-km 0+200 bis etwa Bau-km 0+750 und im Nordabschnitt, etwa ab Bau-km 1+100 bis Bau-km 1+500, im Einschnitt, also ist auch hier keine Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten.

In Abhängigkeit vom Jagdverhalten kann im Trassenbereich zwischen dem Rinderhof am Holzweg (Bau-km 0+900) und der nordwestlich gelegenen, eingezäunten Weidefläche für einige nicht strukturgebunden jagende Arten wie die Breitflügelfledermaus, die z. B. auch über Viehweiden oder Wiesen jagt, eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auftreten, wenn die Straße beim Wechseln der Jagdhabitats häufiger überquert wird (Dammlage!). Im Rahmen der Untersuchung 2020 wurden jedoch im gesamten Trassenbereich keine für die Populationen essentiellen Jagdlebensräume festgestellt, so dass für diese Arten keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist.

Dagegen wurde im Bereich der Kreuzung des von Süden kommenden Feldwegs mit dem Wirtschaftsweg vom Viehbetrieb in Richtung Kapelle am Wald eine erhöhte Aktivität pipistrelloider Arten festgestellt. Der nach Nordwesten, in Richtung Kapelle führende Gehölzsaum eignet sich dabei gut als Leitlinie in Richtung Wald bzw. hin zum Waldrand (als Jagdgebiet genutzte Randstruktur/Vegetationskante). Die von Süden, entlang des Feldweges kommenden Fledermäuse fliegen z. T. auch weiter entlang der Beweidungsfläche, bzw. nutzen diese zur Jagd nach Insekten. Aufgrund der Fledermauskontakte im Rahmen der Untersuchung ist davon auszugehen, dass sowohl vom südwestlichen Ortsrand entlang des Feldweges als auch entlang des Wirtschaftsweges vom nördlichen Ortsrand über den Rinderhof anliegende Fledermäuse im Kreuzungsbereich die geplante Trasse queren (s. schematische Darstellung in Abb. 3). Daher ist im Brückenbereich eine Überflughilfe erforderlich, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

3 V: Anbringen von seitlichen 3 m hohen Schutzwänden als Fledermaus-Überflughilfen am Bauwerk BW 01 „Brücke im Zuge der St 2035 über einen öffentlichen Feld- und Waldweg“. Die Überflughilfen müssen mindestens bis an die Oberkante der südseitigen Wegböschung und auf der Nordseite über den Grünstreifen mit der wegbegleitenden Gehölzpflanzung hinaus reichen.

4 V: Für Baumpflanzungen entlang der Neuburger Straße und der Neubaustrecke ist ein Abstand von mindestens 5 m, besser 10 m erforderlich (je nach Flächenverfügbarkeit).

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Weitere Säugetierarten aus anderen Gruppen

Aus dem westlich gelegenen Mischwaldgebiet liegen zwei Nachweise der Haselmaus vor (ASK-Obj. 7133-0017 und 0018). Diese Fundpunkte liegen weit außerhalb des Wirkraumes. Im trassennahen Bereich der geplanten Ortsumfahrung sind keine geeigneten Lebensräume der Art vorhanden. Weitere streng geschützte Säugetierarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL

Die Biotopkartierung nennt für die Biotop-Nr. 7133-0070-007 „Halbtrockenrasen nordwestlich und nördlich von Nassenfels“ einen Nachweis der Zauneidechse. Bei der 2017 durchgeführten Untersuchung wurde insbesondere der östliche Randbereich kontrolliert, da er an die geplante Trasse angrenzt. Die Fläche ist eingezäunt und wurde 2017 sehr intensiv beweidet (Schafe, zeitweise Nutzung als Pferdekoppel). Auf Abb. 2, Unterlage 19.5 S. 2 ist links oben der Ostteil der eingezäunten Weidefläche (Pferdekoppel, Schafe) erkennbar. Am 21. Juli 2017 wurde bei der Begehung (Zauneidechse, Tagfalter) vermerkt: „eingezäuntes Grundstück extrem intensiv beweidet, kein Blütenangebot vorhanden“. Dies gilt für den gesamten Untersuchungszeitraum (vgl. „Unterlage 19.5: Faunabericht Begehungen 2017“ vom 15.02.2020).

Die Begehungstage und -zeiten sowie die Witterungsverhältnisse sind in Unterlage 19.5 aufgeführt. Bei mindestens 5 Begehungen lagen günstige bis sehr günstige Bedingungen für die Erfassung der Zauneidechse vor. Es ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen der Art. Im gesamten Bereich wurden keine (potenziellen) Fortpflanzungshabitate für die Zauneidechse lokalisiert. Weitere potenzielle Zauneidechsen-Lebensräume sind im Bezugsraum nicht vorhanden.

4.1.2.3 Amphibien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Lurcharten des Anhang IV FFH-RL

In der ASK werden für die Obj.-Nr. 7233-0077 „Tümpel auf der Eberle- Wiese W Speckmühle“ neben anderen Amphibienarten auch Einzelnachweise von Kammmolch und Knoblauchkröte aus dem Jahr 1988 genannt. Bei späteren Kontrollen wurde das Kammmolch-Vorkommen zuletzt 1996 bestätigt, Nachweise von Knoblauchkröten erfolgten nicht mehr. Im Bezugsraum sind keine Kammmolch-Lebensräume vorhanden, die Knoblauchkröte lebt auf Äckern in der näheren Umgebung des Laichhabitats (Aktionsradius bis ca. 400 m). Potenzielle Laichgewässer weisen einen deutlich größeren Abstand zum Planungsraum auf, sodass eine Beeinträchtigung der lokalen Knoblauchkröten-Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Aus dem Talraum der Schutter im Bereich Speckmühle-Nassenfels liegen auch Nachweise von Gelbbauchunke, Laubfrosch und Wechselkröte aus dem Zeitraum von 1986-2003 vor (ASK-Obj. 7233-0240, 7233-0244, 7233-250). Diese Arten finden im Bezugsraum keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Fische, Libellen und Muscheln

Die zu prüfenden Arten aus diesen an Gewässer gebundenen Tiergruppen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

4.1.2.5 Käfer

Im Planungsgebiet und im Wirkraum sind keine Lebensräume für prüferelevante Käferarten vorhanden.

4.1.2.6 Schmetterlinge

Die **Tagfalter** wurden im Rahmen von Beibeobachtungen erfasst. Es wurden 17 weit verbreitete und häufige bis sehr häufige Arten festgestellt, die im Faunabericht Begehungen 2017 (vgl. Unterlage 19.5 S. 6) aufgelistet sind. Im Planungsgebiet sind keine geeigneten Lebensräume für die prüferelevanten Tag- und Nachtfalter-Arten vorhanden (vgl. Beschreibung der Nutzung im Kap. 4.1.2.2 Reptilien).

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Aus dem Untersuchungsgebiet lagen keine Angaben zur Avifauna vor. Die ASK nennt Beobachtungen aus den westlich angrenzenden Waldbereichen und vorgelagerten Flächen sowie zahlreiche Nachweise aus dem Schuttertal („Schuttermoos“).

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden 37 Vogelarten nachgewiesen. Bei 27 Arten handelt es sich um weit verbreitete und häufige Spezies, bei denen davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgelöst wird (s. Tabellen im Anhang).

Aus der Gruppe der Wiesen- und Ackervögel liegt eine einmalige Beobachtung eines Paares Wiesen-schafstelzen östlich des Fahrsilos am Biohof vor (s. Abb. 1). Bei keiner der Begehungen wurde die zu erwartende Feldlerche angetroffen, Rebhuhn und Wachtel wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Mit Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke wurden drei Greifvogelarten nachgewiesen. Mäusebussard und Turmfalke nutzten die Ackerflächen im Untersuchungsgebiet regelmäßig als Jagdhabitat. Vom Rotmilan liegen nur zwei Flugbeobachtungen vom 10.05.17 innerhalb einer Stunde vor. Das Tier kam von Westen im Bereich der Neuburger Straße angeflogen und flog nach Osten weiter. Etwa 1 Stunde später kreiste es über dem Hang unterhalb des Hochbehälters (nordwestlich der Pferdekoppel) und strich nach Westen ab. Vom Standpunkt am Abzweig zum Biohof zunächst gut erkennbar, verschwand es dann in größerer Entfernung hinter dem Waldausläufer aus der Sicht. Es ist zu vermuten, dass es sich um ein und dasselbe Tier gehandelt hat. Da der Rotmilan nur an einem der 8 Begehungstage beobachtet wurde, kann eine Brut im Wirkraum der Trasse oder in geringerer Entfernung ausgeschlossen werden.

Für den Rotmilan erfolgt eine Einzelprüfung, Mäusebussard und Turmfalke werden als ökologische Gilde geprüft.

Bei der Baumkontrolle am 29.03. und 06.04.2017 wurden im Untersuchungskorridor (ca. 300 m, vgl. Abb. 1) keine Horstbäume festgestellt. Wie die Fotos in Unterlage 19.5 zeigen, waren die Bestände zu diesem Zeitpunkt gut zu kontrollieren, die angrenzenden Waldbereiche zu jung und/oder zu dicht, so dass für den Rotmilan weder geeignete Bruthabitate noch Horstbäume festgestellt wurden.

In großer Anzahl wurden die Luftjäger Mehl- und Rauchschnalbe registriert, die unter anderem im offenen Stall des Biohofes brüten. Da diese beiden Arten ein sehr großes Areal bejagen, ist der mit dem Vorhaben verbundene Verlust an Nahrungshabitaten nicht populationsrelevant, zumal die Ackerflächen nur ein geringes Potenzial hinsichtlich der Nahrungsverfügbarkeit aufweisen. Mit der Realisierung der geplanten Umgehungsstraße wäre auch keine erhebliche Zunahme des Tötungsrisikos verbunden, da es sich nur um eine Verlagerung des Verkehrs auf der vorhandenen St 2035 handelt.

Vom Schwarzspecht liegt ein Rufnachweis westlich des Wasserwerks vor. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine für die Anlage von Bruthöhlen geeigneten Bäume vorhanden.

Am 10. Mai flog ein Weißstorch am nördlichen Ortsrand in westlicher Richtung, landete kurz auf einer Pferdekoppel und flog dann Richtung Südost ab. Weitere Beobachtungen aus dem Untersuchungsgebiet liegen nicht vor, es gibt keinen Hinweis auf eine Erhöhung des Kollisionsrisikos (s. auch Anmerkung bei den Schnalben und Abb.1).

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	U1
Ökologische Gilde Heckenvögel				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	FV
Ökologische Gilde Greifvögel				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	U1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	FV
Textlich abgehandelte Arten				
Mehlschnalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	U1
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	U1
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	U1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	U1

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable), U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Betroffenheit der Vogelarten

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schafstelze ist als spärlicher Brutvogel lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Ihr Bestand hat von 1975 bis 1999 um 20 bis 50 % abgenommen. Die Art besiedelt extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackerbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten sowie Getreide-, Klee- und Futterpflanzenschläge, Ruderal- und Brachflächen werden regelmäßig besetzt. Die Nahrungssuche erfolgt oft an Wegen. Die Schafstelze neigt dazu, günstige Lebensräume in kleineren Gemeinschaften zu besiedeln. Der Langstreckenzieher mit Winterquartier im tropischen Afrika erreicht den Brutplatz Anfang April bis Anfang Mai. Das Nest wird mit tiefem Napf aus dünnen Grashalmen, Stängeln, Wurzeln und Moos am Boden angelegt.

Lokale Population:

Die Wiesenschafstelze ist ein regelmäßiger Brutvogel entlang der Donau und der angrenzenden Agrarlandschaften. Nach dem aktuellen Brutvogelatlas sind alle Quadranten des betroffenen Kartenblatts besetzt. Im Untersuchungsgebiet wurde ein Paar nur bei einer Begehung am Wegrand östlich des Fahrsilos am Biohof angetroffen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aus dem Untersuchungsgebiet liegt nur eine Beobachtung eines Paares Wiesenschafstelzen vom 10.05.2017 vor. Der unbefestigte Weg und die Pferdekoppeln am Nordwestrand von Nassenfels bieten wesentlich günstigere Lebensraumverhältnisse als die großflächigen Äcker im Trassenbereich - Viehweiden werden von der Art häufig bewohnt. Die Betroffenheit eines Reviers der Wiesenschafstelze kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die beiden Wiesenschafstelzen wurden im Trassenbereich westlich des Biohofes beobachtet. Da hier weder vorher noch nachher Nachweise erfolgten, kann ein Revier im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden, erhebliche bau- oder anlagenbedingte Störungen von Wiesenschafstelzen sind nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Brutstätte der Wiesenschafstelze im Eingriffsbereich ist für 2017 sicher auszuschließen. Da die Art in der Umgebung des Beobachtungspunktes günstigere Habitatbedingungen vorfindet, kann eine vorhabensbedingte Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

1 V: Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde „Heckenvögel“ - Feldsperling (*Passer montanus*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*)Ökologische Gilde **Europäischer Vogelarten** nach VRL**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V/V Bayern: V/- Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Feldsperling ist in Bayern sehr häufiger Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Die Goldammer ist ein in Bayern flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel. Die Art kann als typischer Bewohner von Saumhabitaten (Übergang von baum- und gebüschbestandenen Gebieten zu Freiflächen) bezeichnet werden. Sie ist Brutvogel offener und halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, an Rändern ländlicher Siedlungen, bepflanzten Dämmen, Böschungen, Wegrändern, auf älteren Ruderalflächen sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Nest auf dem Boden in der Vegetation versteckt, vorzugsweise an Böschungen, unter oder an Grasbühlen oder niedrig in Büschen.

Lokale Population:

Mehrere Brutstätten bzw. Reviere der beiden Arten wurden in unmittelbarer Nachbarschaft der geplanten Umgehungsstraße festgestellt. Feldsperlinge und Goldammern wurden in den Hecken bzw. Baumreihen in der Nähe des geplanten Kreisels an der Neuburger Straße und im Bereich der eingezäunten beweideten Biotopfläche (Biotop Nr. 7133-0070.7) mit jeweils mindestens 3 Brutstätten registriert. Von der Goldammer liegen weitere Nachweise aus der näheren Umgebung vor.

Als lokale Population werden die Vorkommen im Raum Nassenfels-Buxheim-Bergheim definiert. Feldsperling und Goldammer sind in der Region sehr häufige Brutvögel.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Gilde „Heckenvögel“ - Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)Ökologische Gilde **Europäischer Vogelarten** nach VRL**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Brutstätten der beiden Arten sind vom Vorhaben nach dem vorliegenden Trassenverlauf nicht unmittelbar betroffen. Da sie ihre Nester jedes Jahr neu bauen, können sie innerhalb ihrer Reviere ausweichen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 sind daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Feldsperling und Goldammer sind störungsunempfindlich gegenüber dem Straßenverkehr. Störungen im Rahmen von Bauarbeiten sind zwar nicht auszuschließen, eine Aufgabe von Brutstätten oder eine Verringerung des Bruterfolges sind aber nicht zu erwarten, da ein ausreichender Abstand zum Eingriffsbereich vorhanden bzw. das Ausweichen innerhalb der Reviere möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutstätten der genannten Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen, außerdem wird die vorhabenbedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen durch die Gehölzentfernung und Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit vermieden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V: Fällarbeiten und Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Nahrungsgast</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Nistplätze und Jagdgebiete sollten möglichst in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Als Nahrungsrevier wird offene Kulturlandschaft genutzt, vor allem verschiedene Formen von Grünland, insbesondere Feuchtgrünland, aber auch Acker- und Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Bayerische Bestand wird auf 750-900 Brutpaare geschätzt (RÖDL et al. 2012).</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Vom Rotmilan liegen nur zwei Flugbeobachtungen vom 10.05.2017 innerhalb einer Stunde vor. Das Tier kam von Westen im Bereich der Neuburger Straße angeflogen und flog nach Osten weiter. Etwa 1 Stunde später kreiste es über dem Hang unterhalb des Hochbehälters (nordwestlich der Pferdekoppel) und strich nach Westen ab (vgl. Abb. 1). Vom Standpunkt am Abzweig zum Rinderhof zunächst gut erkennbar, verschwand es dann in größerer Entfernung hinter dem Waldausläufer aus der Sicht. Es ist zu vermuten, dass es sich um ein und dasselbe Tier gehandelt hat. Da der Rotmilan nur an einem der 8 Begehungstage beobachtet wurde, kann eine Brut im näheren Umfeld ausgeschlossen werden.</p> <p>In der ASK sind zwei Rotmilane bei der Jagd über dem Schuttermoos registriert. Die Art ist hat einen Verbreitungsschwerpunkt in der Fränkischen Alb, die beiden nördlichen Quadranten des nördlich angrenzenden Kartenblatts TK 7133 sind nach (RÖDL et al. 2012) besetzt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Bei Baumkontrollen am 29.03. und 06.04.2017 wurden im Untersuchungskorridor (ca. 300 m, vgl. Abb. 1) keine Horstbäume festgestellt. Wie die Fotos in Unterlage 19.5 zeigen, waren die Bestände zu diesem Zeitpunkt gut zu kontrollieren, die angrenzenden Waldbereiche zu jung und/oder zu dicht, so dass weder für den Rotmilan geeignete Bruthabitate noch Horstbäume festgestellt wurden. Eine vorhabensbedingte Zerstörung von Horststandorten oder Ruhestätten des Rotmilan kann ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Da von 8 Begehungstagen nur von einem Tag Flugbeobachtungen vorliegen, ist davon auszugehen, dass sich die Brutstätte des beobachteten Rotmilans in größerer Entfernung befindet und der Planungsraum nur sporadisch aufgesucht wird. Dem entsprechend ist eine signifikante Beeinträchtigung von Rotmilanen im Jagdhabitat durch die geplante Umgehungsstraße nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutstätten des Rotmilans sind vom Vorhaben nicht betroffen. Da von 8 Begehungstagen nur von einem Tag Flugbeobachtungen vorliegen, ist davon auszugehen, dass sich die Brutstätte des beobachteten Rotmilans in größerer Entfernung befindet und der Planungsraum nur sporadisch aufgesucht wird. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die geplante Umgehungsstraße ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde "Greifvögel" - Mäusebussard (*Buteo buteo*), und Turmfalke (*Falco tinnunculus*)ökologische Gilde **Europäischer Vogelarten** nach VRL**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 2

Arten im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: (potenzielle) Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard brütet in mehr oder weniger großen Gehölzbeständen und Wäldern unterschiedlichster Ausprägung. Horstbäume finden sich im Inneren geschlossener Wälder, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht.

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft in Baumgruppen oder Scheunen, in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden. Beide Arten jagen über der offenen Kulturlandschaft und in Siedlungsrandbereichen nach Beutetieren wie Kleinsäuger und Vögel. Ihre Jagdräume sind i. d. R mehrere Quadratkilometer groß.

Lokale Population:

Der Mäusebussard wurde regelmäßig über den Ackerflächen im UG bei der Jagd beobachtet, der Brutplatz liegt westlich des Planungsraumes. Die Art weist derzeit wegen des in den letzten Jahren witterungsbedingt sehr guten Nahrungsangebotes eine hohe Siedlungsdichte auf.

Der Turmfalke wurde häufig über den Ackerflächen im UG bei der Jagd beobachtet, der Brutplatz liegt westlich des Planungsraumes. Die Art weist derzeit wegen des in den letzten Jahren witterungsbedingt sehr guten Nahrungsangebotes eine hohe Siedlungsdichte auf.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Gilde "Greifvögel" - Mäusebussard (*Buteo buteo*), und Turmfalke (*Falco tinnunculus*)ökologische Gilde **Europäischer Vogelarten** nach VRL**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Bei Baumkontrollen am 29.03. und 06.04.2017 wurden im Untersuchungskorridor (ca. 300 m, vgl. Abb. 1) keine Horstbäume festgestellt. Von beiden Arten liegen keine Beobachtungen eines Abfluges oder einer Rückkehr zu den umliegenden Gehölzen vor.

Eine vorhabensbedingte Zerstörung von Horststandorten oder Ruhestätten der beiden Arten kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe unten -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Für diese Arten sind weder bau- noch betriebsbedingte Störungen im Brut- oder Nahrungshabitat zu erwarten, die den Bruterfolg beeinträchtigen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutstätten sind von vorhabenbedingten Rodungsarbeiten nicht betroffen. Mit der Realisierung der geplanten Umgehungsstraße ist keine erhebliche Zunahme des Tötungsrisikos verbunden, da es sich nur um eine Verlagerung des Verkehrs auf der vorhandenen St 2035 handelt und Mäusebussard und Turmfalke im gesamten Gebiet nördlich von Nassenfels jagen. Beide Arten sind auch häufig im Randbereich von Straßen anzutreffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind durch die geplante Ortsumfahrung Nassenfels der St 2035 weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Heinrich Distler
Dietersdorfer Straße 37, 91126 Schwabach



Schwabach, 01.12.2020 gez.: Heinrich Distler

In Zusammenarbeit mit:

Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH, Ingolstadt

WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ in der Neufassung vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 (Stand: BGBl. I 2010, Nr. 36, S. 887-926, ausgegeben am 14.07.2010).

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011. GVBl 2011, S. 82.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV) Vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (**FFH-RICHTLINIE**); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG vom 30.11.2009, bisher 79/409/EWG vom 02. 04.1979, **ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE)**; ABl. Nr. L 207.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BINOT M., BLESS R., BOYE P., GRUTTKE H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

DIETZ CH., v. HELVERSEN O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Naturführer, 399 S., Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces) - Fünfte Fassung. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291-316.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Ausgabe 2010. - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abt. Straßenbau, 115 S.

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Mertensiella, Bonn 1: 1-257.

HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis - Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300

KRAPP, F. (ed.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas; Fledertiere I. - Aula-Verlag

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

KÜHNEL, K-D., GEIGER, A., LAUFER, H. PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

KÜHNEL, K-D., GEIGER, A., LAUFER, H. PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand Oktober 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MESCHEDE A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel Bayerns. Verbreitung 2005 bis 2009. 256 S. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

SCHOBER W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – 2. erw. Auflage, 265 S. Kosmos Naturführer, Kosmos, Stuttgart

SSYMAN, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands - 4. Fassung. Stand 30. November 2007. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

TRAUTNER, J. & G. HERMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. - Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11): 343-349.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de

www.lfu.bayern.de/natur/index.htm

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den [Arteninformationen](#) des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**Schritt 1: Relevanzprüfung****V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

¹LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♣	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♣	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Angaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](#) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](#) veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
	X				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		X	(X)		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
		X	X		Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
				X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
		X	(X)		Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
		X	(X)		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
		X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
		X	(X)		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
		X	(X)		Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		X	X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
		X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
		X	X		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
				X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
				X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
				X	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
				X	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
				X	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
		X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	2	3	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	x
	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
	0				Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
	0				Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
		0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
		0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
	0				Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
		0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
		0	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		0	0	X	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	V	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0	X		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
	0				Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	2	-
		0	X		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
	0				Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
	0				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	X		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
		X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
	0				Grauammer	Miliaria calandra	1	3	x
	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0	X		Haussperling*)	Passer domesticus	V	V	-
		0	X		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	n.b.	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	n.b.	-	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
	0				Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
		0	X		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	n.b.	1	x
	0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
		0	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
		X	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
		X	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
	0				Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	1	x
	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
	0				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
		0	X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
		X	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	n.b.	-	
		0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
		X	X		Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
		0	X		Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	n.b.	-	x
		0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	0	x
	0				Steinkauz	Athene noctua	3	2	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	1	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-
	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
0					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0	X		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	-	-
	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
	0				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
		X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x
	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	-	-
	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
	0				Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
		X	X		Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	-
		X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
	0				Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt